

Juni 2026

Prüfung der gesundheitlichen Eignung zur Aufnahme in eine Pflegeausbildung

Unter gesundheitlicher Eignung im Sinne der §§ 27 und 85 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) wird grundsätzlich verstanden:

- die körperliche Fähigkeit, einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht auszuüben, sowie
- neben der erforderlichen Intelligenz und psychischen Stabilität die Fähigkeit, geeignete Strategien zur Bewältigung der psychischen Anforderungen des jeweiligen Berufs zu entwickeln und für die eigene psychische Gesundheit (Psychohygiene) Sorge zu tragen.

Die gesundheitliche Eignung für die Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn schwere körperliche Beeinträchtigungen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Ausübung der berufsspezifischen Tätigkeiten verhindern. Gleiches gilt bei schwerwiegenden psychischen Erkrankungen oder Störungen, wie beispielsweise Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit, Psychosen, schweren Depressionen oder Persönlichkeitsstörungen, sowie bei fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit.

Ärztliche Bestätigung

Hiermit wird die gesundheitliche Eignung zur Aufnahme in die Pflegeassistenz-Ausbildung von Herrn/Frau _____, geboren am _____, Sozialversicherungsnummer _____, wohnhaft in _____

bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der Ärztin/des Arztes